

***** ACHTUNG *** ACHTUNG *****

**Studierende der BA-Studiengänge,
die im jetzigen Wintersemester im 3. FS studieren,
reichen bitte zum Ende des Wintersemesters
– bevor Sie in die Praxis gehen –
alle Leistungsscheine (TNS+SL) der absolvierten
Module, die noch nicht verbucht sind (verbuchte
Leistungsscheine tragen ein Siegel), im Prüfungsamt ein.**

**Studierende, die Bafög beziehen,
reichen darüber hinaus noch das Formblatt 5
– ausgefüllt im Kopfbereich – im Prüfungsamt ein.**

An alle Bachelor-Studierenden der dritten Semester

Hinweis zur Bescheinigung nach §48 Abs.1 BAföG - Formblatt 5

Durch das 23. Änderungsgesetz BAföG ergibt sich eine wesentliche Verfahrensvereinfachung. Studierende müssen beim Amt für Ausbildungsförderung nur noch einen vom Prüfungsamt gestempelten Nachweis über die erreichten Leistungspunkte einzureichen. In jedem Fall ist das im Kopfbereich ausgefüllte Formblatt 5 dem Prüfungsamt vorzulegen.

Auszug aus dem Gesetzestext:

„Ab sofort genügt es für die Weiterförderung ab dem 5. Fachsemester, wenn Auszubildende **in den ersten vier Monaten des vierten Fachsemesters** eine Leistungsbescheinigung darüber vorlegen, dass sie die bis zum Ende des dritten Fachsemesters üblichen Leistungen auch bis **zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht haben.**

Es genügt hingegen nicht, in den ersten vier Monaten des vierten Fachsemesters nachzuweisen, dass die bis zum Ende des dritten Fachsemesters üblichen Leistungen **im Verlauf der ersten vier Monate des vierten Fachsemesters erbracht worden sind.**“

Im Klartext:

Im Normalfall wird der Leistungsnachweis Formblatt 5 BaföG am Ende des dritten Fachsemesters bzw. im laufenden vierten Fachsemester (**bis max. 30. Juni**) für den üblichen Leistungsstand des vorangegangenen Fachsemesters – *also drittes Fachsemester* – ausgestellt. **Voraussetzung dafür ist, dass alle Leistungen bis einschließlich 31. März erbracht worden sind (dem Dozenten eingereicht und zur Bewertung vorgelegt).**

Die Bewertung und dann anschließende Einreichung der Leistungsscheine beim Prüfungsamt kann/muss bis spätestens 30. Juni erfolgen.

Das Formblatt 5 BaföG muss dann bis 31. Juli dem Bafög-Amt vorgelegt werden.

Werden die Leistungsscheine nicht bis 30. Juni im Prüfungsamt eingereicht bzw. in allen anderen Fällen (z.B. Erbringung der Leistung erst im 4. Semester) wird das Formblatt 5 BaföG auf das vierte Fachsemester ausgestellt, denn

„Ausnahmsweise ist das jeweils erreichte Fachsemester das, in dem sich der Auszubildende gerade befindet, wenn die Bescheinigung erst zu einem Zeitpunkt ausgestellt wird, in dem der Auszubildende üblicherweise auch die Leistungen des laufenden Semesters bereits vollständig erbracht hat. Dies wird regelmäßig ab dem 5. Monat des Semesters (ab 01. Aug.) anzunehmen sein.“

Das heißt wiederum, dass das Praktische Studiensemester mit bescheinigt werden muss.